

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 24 (1930)

Artikel: Wechselvolle Geschicke des Collegium Pontificium Papio zu Ascona in neuester Zeit

Autor: Segmüller, Fridolin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124233>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wechselvolle Geschicke des Collegium Pontificium Papio zu Ascona in neuester Zeit.

Von P. FRIDOLIN SEGMÜLLER O. S. B.

(*Fortsetzung.*)

Zum gleichen Zweck überreichte eine « Delegation » auch der Regierung eine maßlose *Petition*, die von Unrichtigkeiten und Überreibungen strotzte und deshalb keine Wirkung hatte.¹ Was vom Bischof Castelnuovo nicht zu erreichen war, glaubte man nach seinem Ableben (23. Dezember 1831) während der Sedisvakanz erlangen zu können und richtete ein Memorial an den Generalvikar. Doch dieser belehrte die Deputation, daß die Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten laut Kirchenrecht bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs verschoben werden müsse.²

Vermutlich wurde Rektor Bettetini vom neuen *Bischof Romanò*

¹ Dieses merkwürdige Aktenstück, das die Mentalität vieler Kreise kennzeichnet, sei hieher gesetzt. Papio habe für das Kolleg ein Legat hinterlassen; die vorzüglichsten Stifter und Wohltäter des Kollegs seien aber die Patrizier von Ascona. Doch die Oblaten hätten sich des Instituts bemächtigt, und die fortwährende Blüte des Kollegs habe ihnen gestattet, mehrere Hunderttausende in die Kassen von Mailand fließen zu lassen. Durch die Oblaten seien der Gemeinde viele vererbliche Prozesse aufgenötigt worden. In der Unbill der Zeiten hätten sich diese davongemacht. Da hätten sich die Gemeinde und die Pfarrer barmherzig des Kollegs angenommen, und der Papst habe ihnen, in der Erwägung, daß das Institut an Ort und Stelle besser verwaltet werde als aus der Ferne, die Administration gesetzlich und rechtlich anvertraut. Die Pfarrer hätten dann das Kolleg, so gut sie konnten, geführt. Als der Bischof von Como die Administration übernahm, hätten die Pfarrer ein Reglement in 14 Artikeln als unveränderliches Gesetz aufgestellt, zu welchem das wirkliche Verfahren der Rektoren und Lehrer, besonders wenn es Ausländer seien, in offenem Widerspruch stehe. Die Regierung, die schon so vieles für das Kolleg getan, möge ihm seinen Schutz gewähren und sorgen, daß dieses Grundgesetz, diese invariable *Carta magna* des Kollegs, und das Breve, welches die Pfarrer als *administratores perpetui* bezeichne, wörtlich befolgt werde, und daß die Gemeinde, welche dem Kolleg das Dasein gegeben und noch gibt, ihr Recht behalte. (Arch. cant. 16. Febr. 1832.) Ein Regierungsbescheid auf diese Eingabe ist nicht bekannt.

² Arch. cant. S. XI, 28. Okt. und 15. Nov. 1832.

um sein Gutachten in dieser Angelegenheit ersucht. Weil Bettetini selbst Patrizier aus Ascona war, mußte er die Verhältnisse kennen, und gewiß hat er nicht ungerecht Stellung gegen seine Mitbürger genommen. Nach Schilderung der vielen Streitigkeiten und Unregelmäßigkeiten während der Verwaltung der Pfarrer gibt er wieder den ernstlichen Rat, das Breve von 1803, wodurch die Pfarrer zu Administratoren ernannt wurden, durch Rom widerrufen zu lassen und der Gemeinde, wie von alters her, drei Deputaten zu gewähren, den Erzpriester, den Syndikus und einen ihrer Wahl, wodurch ein schweres Hemmnis in der Verwaltung des Kollegiums wegfallen und das alte Privileg doch gewahrt bleibe.¹

In diesem Sinne und mit gleicher Begründung « zur Vermeidung unausweichlicher Streitigkeiten » richtete nun der Bischof ein Gesuch nach Rom, welchem Gregor XVI. durch *Erlaß der S. Congreg. Concili* vom 27. Januar 1834 entsprach, mit der Modifikation, daß in Zukunft statt der drei Pfarrer nur noch der Hauptpfarrer (Arciprete), der Sindaco, sodann der jeweilige Rektor des Kollegs, sowie ein anderer Priester nach freier Wahl des Bischofs in völliger Abhängigkeit und Unterordnung unter den Bischof zu Deputaten bestimmt wurden (G 8, M 31).

Der Entscheid verschaffte dem Kolleg einstweilen etwas Ruhe. Kleinere *Plänkeleien* kamen immer wieder vor, indem z. B. die Pfarrer erneute Ansprüche wegen kirchlichen Funktionen machten, manche Asconesen (außer den Freiplätzen) noch Unterstützung verlangten, einzelne Konviktoren den Pensionspreis nicht ganz bezahlen wollten usw.

Als die Gemeindebehörde 1833 Beschwerde wegen Führung der Elementarschule erhob und auch der Distriktsinspektor sich mit den Leistungen nicht zufrieden zeigte (L 21), gab der Rektor zu, daß dies im Vorjahr begründet war, daß aber der jetzige Lehrer seine Pflicht durchaus tue; weitere neue, durch gewisse Regierungsvorschriften von den Kommunalschulen geforderte Leistungen verpflichten nur die Gemeinde. Es wurde dann ein *Abkommen* getroffen; darnach erläßt das Kolleg der Gemeinde ihre jährliche Leistung von 20 Scudi (= 96 Lire) und bezahlt dazu noch 120 Lire, womit die Gemeinde die Schule nach Belieben einrichten, das Kolleg aber für sich eine Elementarschule mit eigenem Lehrer halten möge (G 11 a-e, 1833-1836).

Die *Schulverhältnisse* müssen in diesen Jahren befriedigend gewesen sein. Das Schuljahr 1837-38 zählte 51 Konviktoren — doch waren

¹ Arch. Coll. G 6, 3. Sept. 1833.

12 davon nur Halbpensionäre. Auch finanziell stellte sich damals das Kolleg nicht ungünstig. Das Schuljahr 1839-40 ergab einen Betriebsüberschuß von 5087 Lire, das folgende 1840-41 erzeugt ein Saldo von 5750 Lire, obwohl man die Orgel versetzt, die Kirchendecke aufgefrischt, und das große Tor gegen Nordost neu in Rustika ausgeführt hatte (L 23, 4, 10). Unter der Lehrerschaft herrschte ein gutes Einvernehmen. Die Herren Beltrami, Casellini, Veratti und Fontana hatten den Ruf als ausgezeichnete Schulumänner. Die Elementarlehrer Chiapponi und Peruchi sollen weniger geleistet haben. Dagegen ist der 1841 verstorbene Professor von Beroldingen «trotz seiner barocken Methode geradezu unersetztlich» (G 4, 10, 12, L 2).

Seit dem Jahr 1840 beginnen Schwierigkeiten mit der *Regierung*, welche sich die Oberaufsicht auch über die freien Mittelschulen anmaßte. Zwar hatte schon ein Gesetz vom 10. Juni 1831 bestimmte Normen und Forderungen aufgestellt, aber es wurde mit Maß und Milde gehandhabt. Nach dem Putsch von 1839 verlangte die Regierung buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes und der zahlreichen Reglemente, welche in alle Einzelheiten hineinregierten. Als am 11. Juli 1841 auch die höhern Schulen den Bezirksschulinspektoren unterstellt werden sollten, welche Verminderung des Lateinunterrichtes und Vermehrung der Realien forderten, wehrten sich die Schulvorstände nicht ganz ohne Erfolg, so daß bestimmt wurde, die Inspektoren hätten die Schulaufsicht zu führen, bei Examen zu präsidieren, aber sich durchaus nicht ins Innere und in die Leitung der Schule einzumischen (L 11). Es war die Zeit, wo auch viele Geistliche gemaßregelt, z. B. die Erzpriester von Ascona und Losone verbannt wurden. Das wirkte nachteilig auch auf Bettetinis Gemüt. Er wurde immer mißmutiger und mißtrauischer, ein völliger Schwarzseher. Obwohl er immer sein gutes Verhältnis mit den Professoren hervorhebt, scheint die Harmonie nicht mehr recht bestanden zu haben. Er ist von den Professoren «enttäuscht», der eine ist gut, aber zu mild und schwach, ein anderer «gelehrt, aber ohne Mitteilungsgabe», ein dritter «bequemlich und gemächlich». Nur Casellini und Veratti läßt er noch gelten. Doch alle sollten mehr arbeiten; man könnte die Zahl der Lehrer wohl von sieben auf fünf herabsetzen (L 7).

Anderseits ergingen gerade von den tüchtigsten Professoren Klagen über den Rektor. Casellini schreibt, Bettetini sei nie für das Rektorat befähigt gewesen, heute noch weniger als je. Der Bischof möge ihn ersetzen, wie es schon seit drei Jahren dringend nötig gewesen wäre und

einen tüchtigen, charaktervollen, gelehrten und umsichtigen Mann als Rektor senden (L 9). Veratti vermißt Ordnung, Reinlichkeit, Regelmäßigkeit und hat deshalb auch kein Vertrauen zum Rektor ; er lade allen zu viel auf, während er nicht einmal die Schulmesse halten wolle. Die Schülerzahl nehme gewaltig ab ; im Jahre 1841-42 seien es mit den Alumnen wenig über 30, und die Anstalt gehe dem Ruin entgegen. Auf Ende des Schuljahres kündete er seine Lehrstelle (L 10, 19).

Bettetini selbst fühlt, daß er nicht mehr am richtigen Platze sei ; er wünschte im Herbst 1841 dringend seinen Abschied ; in zwei bis drei Jahren gehe es doch mit der Anstalt zu Ende (L 7, 12, 14, 16). Doch der Bischof erteilte die erbetene Entlassung nicht und mahnte zum Ausharren (L 15). Dazu kamen eine Reihe von Verdrießlichkeiten. Anfangs 1842 verließ Soldini plötzlich die Anstalt, so daß die Elementarschule wieder ohne Lehrer war, und nicht mit Unrecht sagte Bettetini, diese Schule mache mehr Schwierigkeiten als alles andere (questa scuola più d'ogni altra ci imbarazza), denn ein tüchtiger Lehrer harre nicht lange aus, und ein minderwertiger leiste nichts (L 17). Der Advokat Caglioni klagte bei den weltlichen Behörden, weil man seinen Sohn schlecht behandelt habe (wegen grobem Benehmen gegen seinen Lehrer mußte er auf das Mittagessen verzichten, d. h. er erhielt nur Suppe und Brot), und als ihn das Gericht abwies, nahm Caglioni den Sohn weg, schickte ihn an die Brera in Mailand und verlangte für ihn ein Stipendium (L 18). Für einen Knaben wurde gebieterisch ein Freiplatz gefordert, obwohl er nicht schreiben und lesen konnte (L 26). Die Gemeindebehörde hinwieder verlangte eine bessere Aufführung und strammere Zucht der Schüler, und der Rektor gab zu, daß es da bedeutend fehle, was der Bischof auch rügte (L 21, 26, 46).

Dazu kamen *Ungelegenheiten von Seiten der Behörden*. Zum Endexamen am 18. August 1842 hatte der Rektor die staatliche Studienkommission eingeladen. Als die Prüfungen schon begonnen hatten, erschienen Franscini und Lepori. Wie sie sahen, daß der Delegat des Bischofs, der Rektor des Seminars in Como, den Vorsitz führe, zogen sie sogleich ab. Am folgenden Tag wurde der Rektor vor die Regierungsabordnung geladen und einem Verhör unterzogen.¹ Nach der Ver-

¹ Vorgelegte Fragen (L 23) : Warum er die Studienkommission nicht schriftlich eingeladen ? — Er habe es mündlich getan. — Warum sie nicht ehrenvoll empfangen ? — Wußte nicht, daß sie erscheine ; sobald er von ihrer Ankunft gehört, sei er ihr entgegengegangen und habe sie bewillkommen. — Warum ihr nicht den Vorsitz eingeräumt ? — Weil der Vertreter des Bischofs die Prüfung

sicherung Piadas, daß man mit dem Bischof gut stehe, und nach einem maskierten Verweis entließ man ihn. Bettetini fügt noch die Bemerkung hinzu, daß im Kollegium allgemeine Unzufriedenheit herrsche, obwohl er alle in Nahrung und Erholung im Laufe des Jahres viel besser gehalten habe als früher. Nochmals riet er dringend, man solle das Kollegium aufgeben, nächstes Jahr würden höchstens 10-12 Konviktoren kommen, wodurch ein großes Defizit entstehen werde; so sei man der Scherereien mit der Regierung los. Wenige Tage darauf drängte er nochmals auf Schließung der Anstalt (L 23 und 26).

Der Bischof Romanò erwiderte entschieden, die Anstalt werde unter keinen Umständen geschlossen, auch wenn nur die Alumnen (Freischüler) sie besuchen, denn fromme Stiftungen seien unverletzlich, intangibel (L 46).

Indessen hatte der Oberhirt sein Auge bereits auf einen Mann geworfen, den er tauglich für die Fortführung des Kollegs glaubte, und der nach einigen Bedenken und nicht ohne Bangen die Stelle annahm. Es war dies der Propst von Ronco, *Johann Baptist Materni*, welcher das Rektorat bis zur staatlichen Aufhebung, von 1842 bis 1852, bekleidete (L 25, 27, 28, 31, 32, 35). Die Wahl fand überall Anklang, und Casellini wie Veratti, die ihre Stelle gekündet hatten, konnten wieder bewogen werden, zu bleiben. Dagegen war Bettetini nicht zu bewegen, provisorisch in der Schule Aushilfe zu leisten oder eine Pfarrei zu übernehmen, da er bereits 64 Jahre alt und kränklich sei und sich auf den Tod vorbereiten wolle (L 12, 29).¹

Materni eröffnete anfangs November 1842 das Schuljahr mit nur 20 Studenten. — Das Lehrpersonal stand mit dem Rektor und unter sich im guten Einvernehmen und hatte Vertrauen zum neuen Vorgesetzten. Der ökonomische Stand war gar nicht so verzweifelt. Die Rechnung 1841-42 verzeigte an Einnahmen 21,537 Lire, an Ausgaben 19,135 Lire, somit einen Überschuß von 2402 Lire.² Die Aktivkapitalien

entgegennahm und das Gesetz nichts vom Vorsitz bei Privatschulen erwähne. — Warum sie bei der Prämienverteilung nicht erwähnt? — Weil es Übung sei, nur den Vorsitzenden zu erwähnen. — Wie ich es in Zukunft zu halten gedenke? — Darüber werde ich den Entscheid höhern Orts einholen. — Er solle diese Antworten schriftlich geben. — Gerne, aber man möge ihm auch die Fragen schriftlich vorlegen.

¹ Bettetini zog sich übrigens durchaus nicht verärgert zurück; in den folgenden Kämpfen stand er manhaft für das Kollegium ein. Er starb in Ascona am 21. Mai 1853.

² Trotz geringer Schülerzahl brachte auch das Jahr 1843 einen Überschuß von 418 Lire (L 38). Dagegen verzeichnet der Rechnungsabschluß 1843-44 bei

belieben sich auf 13,031 Lire, denen nur ganz unbedeutende Verbindlichkeiten entgegenstanden. Ein ausführliches Inventar von 1842 zeigt, daß die Anstalt mit Einrichtungsgegenständen genügend versehen war.¹ Die Besoldung des Personals mußte in diesen Jahren auch bedeutend erhöht werden. Die Ansätze lauten : Rektor 750 L., Rhetorikprofessor 750 L., Grammatikprofessoren 600 und 500, Elementarlehrer und sein Suppleant je 500, Koch, Diener und Gärtner je 300, Küchenjunge 140 L. (L 60 a). Der Pensionspreis, der 1795 noch 274 L. betrug, mußte 1842 auf 383 L., 1844 auf 435 L. und 1848 auf 427 L. angesetzt werden. Darüber beschwerten sich die Asconesen, ohne zu bedenken, daß seit 50 Jahren alle Preise ganz gewaltig gestiegen waren.²

Auch unter Rektor Materni versuchten die Deputaten, besonders der Erzpriester Zenettini und der Advokat Vacchini die *römischen Renten* in eigene Verwaltung zu bekommen. Der Rektor mußte ihnen sagen, daß er selber diese Titel nicht in Händen habe und sich mit Erhebung der Renten nicht befasse. Er wisse nur so viel, daß aus ihnen die Pensionen der Alumnen bestritten und darüber hinaus an auswärts studierende Asconesen Stipendien verabfolgt werden.³ Der Bischof Romanò lehnte das Gesuch entschieden ab ; die Deputaten

14,888 L. Einnahmen und 15,991 L. Ausgaben, ein Defizit von 1112 L., hauptsächlich wegen Anschaffung neuer Betten und Ausstehen römischer Gelder (L 56) ; das folgende Jahr aus gleichen Gründen ein solches von 1628 L. (L 60, Einnahmen 14,836 L., Ausgaben 16,465 L.). In den folgenden Jahren stellt sich die Rechnung : 1845–46 : Einnahmen 19,811 L., Ausgaben 21,636 ; 1846–47 : Einnahmen 20,107 L., Ausgaben 20,935 L. ; 1847–48 : Einnahmen 17,230, Ausgaben 19,160 L. ; 1848–49 : Einnahmen 19,591 L., Ausgaben 20,417 L. ; 1849–50 : Einnahmen 19,056 L., Ausgaben 18,279 L. ; 1850–51 ergab sich laut Inventar ein Überschuß von 880 Lire. (L 38, 56, 60, 91, 101, 119 ; M 6, 26.) Nach einer umfassenden Reparatur der Häuser in Rom, die mehr als 1000 Scudi (etwa 5400 Fr.) kostete, betrug der Mietzins 602 Scudi (3250 Fr.). Außer diesen Einkünften und den Pensionsgeldern der Schüler ergab sich ein bedeutender Ertrag aus dem Garten — außer dem Hausbedarf an Gemüse und Wein — aus verkauften Gemüsen und Maulbeerblättern, im Durchschnitt über 1,000 L, dem freilich bedeutende Auslagen für die Bewirtschaftung entgegenstanden.

¹ Im Inventar werden auch Dinge erwähnt, die nicht notwendig zum Hausrat gehören, unzählige Wanzen, gegen die man Jahre lang umsonst gekämpft, und wofür man schließlich kein anderes Mittel wußte, als die hölzernen Bettstatten zu verbrennen und durch eiserne zu ersetzen (L 4, 40, 41), was zum großen Teil die Defizite von 1844 und 1845 verursachte (L 56, 60).

² « Bollet. storico della Svizzera Ital. VIII. 1886. » L 48, 118.

³ Der Bischof machte sogar Zuschüsse aus Eigenem, um die Alumnae zu vermehren oder das Fehlende zu decken. So legte er 1843 für die Alumnae 245 L. zu ; 1848 deckte er das Defizit der Kollegiumsrechnung mit 1762 Lire. (I. 45, 48, 49, 119.)

hätten keine andern Rechte als diejenigen, die der Administrator ihnen zuteile. Im übrigen stimmte er ganz der Ansicht Maternis zu, man dürfe die Rechnung über die römischen Einkünfte den Asconesen gar nicht zeigen ; in ihrer Kurzsichtigkeit meinen sie, der ganze Betrag müsse an die Alumnen verteilt werden und sehen nicht ein, wie viel sonst noch für den Schulbetrieb (Honorare der Lehrer, Lehrmittel, Unterhalt der Gebäude usw.) benötigt werde (L 45, 48, 49). Es wurde wiederum in Erinnerung gerufen, wie viel aus den Erträgnissen an die Patriziersöhne verausgabt wurde. Laut einem Verzeichnisse waren von 1843 bis 1853 jährlich wenigstens 7, meistens aber 8 Alumnen vollständig frei gehalten. Der Jahresfreiplatz wurde mit 385 Lire 3 Soldi berechnet (M 43). Dazu kamen Stipendien an auswärts Studierende, seien es Theologen am Seminar in Como und in Rom, seien es Mediziner oder Juristen an verschiedenen Universitäten.¹

Der Gemeinderat verlangte 1844, als die Schülerzahl wuchs, die Schaffung einer zweiten Lehrstelle für die externe Elementarschule am Kollegium. Das Kolleg sollte die Besoldung des zweiten Lehrers übernehmen oder ihm wenigstens den Betrag eines Alumnates zuweisen, was der Bischof wiederum ablehnte (L 51, 52). Im Jahre 1847 wurde die gleiche Forderung wieder gestellt, nachher wenigstens ein jährlicher Beitrag von 50 L. an die zweite Schule gefordert, was der Bischof bewilligte gegen die ausdrückliche Bescheinigung, es sei dies ein durchaus freies Geschenk, das nur gewährt werde, solange der finanzielle Stand des Kollegs dies erlaube. In der Tat wurde 1849–50 diese Vergünstigung zurückgezogen (L 90, 91, 120).

Die *Schule* gewann in diesen Jahren an Ansehen. Der Bischof rühmte 1842, im Kollegium unterrichte man so gründlich, daß die Zöglinge von Ascona sich im Diözesanseminar wie im staatlichen Lyzeum zu Como auszeichnen ; man sehe, daß dort Geist und Herz gebildet werde (L 46). Auch in den andern Anstalten der Lombardei wurden die Studien am Kollegium anerkannt und geschätzt. Die Schule

¹ Zahl der Freiplätze am Kolleg 1843–44 : 7 ; 1845 : 7 ; 1846 : 7 ; 1847 : 8 ; 1848 : 8 ; 1849 : 8 $\frac{1}{3}$; 1850 : 8 $\frac{1}{2}$; 1851 : 8 $\frac{1}{2}$; 1852 : 8. Von den Jahresfreiplätzen entfielen in diesen 10 Jahren auf das Geschlecht Pancaldi 29, Poncini 16, Caglioni 12, Pisoni 12, Vacchini 10, Bettetini 7, Pasini 2, nicht eingerechnet die Stipendien für höhere Studien. Außerdem wurde in dieser Zeit aus den Betriebsüberschüssen des Kollegs unbemittelten Studenten für 2628 Lire Erlaß an Kostgeldern gewährt, wovon jedoch die Asconesen nichts wissen durften, weil sie dies als Raub an den Patriziern betrachtet hätten, obwohl die Beträge aus Ersparnissen und Einschränkungen im Kollegiumsbetrieb flossen (M 43).

hatte den Vergleich mit keiner andern zu scheuen (L 91, 122).¹ Die *Frequenz* ließ freilich zu wünschen übrig. « Man macht mir Komplimente und Schmeicheleien über den guten Stand der Schule, aber es erfolgen keine Anmeldungen », schrieb der Rektor 12. September 1843 (L 47). Der Bischof tröstete ihn, es gehe auch in andern Schulen so, die Zahl der Studierenden nehme überhaupt ab (L 49). Im Schuljahr 1842–43 müssen, nach den bezahlten Pensionsgeldern zu schließen, 20 bis 22 Konviktoren (dazu noch die Freischüler) das Kolleg besucht haben, die externe Elementarschule nicht eingerechnet ; Ende 1843 waren es kaum 20 ; dann stieg die Zahl von 1844 bis 1850 auf 32, 44, 46, 43, 40, 48, 45, um 1851 wegen der drohenden Säkularisation wieder auf 36 zu fallen.² Noch am 23. Dezember 1846 konnte der Rektor dem Bischof berichten : Alles geht gut ; beste Harmonie zeigt sich im Lehrkörper, Fleiß und Lerneifer unter der Studentenschaft ; schade, daß die Mittel fehlen, um dem Kolleg mehr Glanz nach außen zu verleihen (L 75). Doch bald wurde die Sachlage ernster : es handelte sich um den Bestand des päpstlichen Kollegs.

3. Kirchenstürmerei und Säkularisation.

In diese Lichtseiten fielen bald dunkle Schatten. Die Lage der religiösen Anstalten Tessins wurde immer schwieriger infolge der kirchenfeindlichen Haltung der Regierung. Schon die Reformregierung von 1831 erließ einschneidende Maßnahmen, die stark in den Gang der freien Schulen eingegriffen hätten, wenn sie strenge durchgeführt worden wären. Im Kampfe gegen das frühere sog. Landammänner-Regiment hatten Pamphletisten geschmäht, der gesamte niedere und höhere Unterricht sei nur Pedanterie und veraltete Methode. Der Kanton Tessin stehe auf der tiefsten Stufe der Bildung ; das müsse

¹ Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Quellen die Angabe von A. Winkler (Visitationsstreit um das Seminar bei Pollegio, « Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte » 1929, S. 50) fließt : « Die andern im Lande vorhandenen höhern Schulen standen nicht auf gleicher Höhe. » Die Visitationsberichte der staatlichen Schulinspektoren erteilen das höchste Lob dem Gymnasium der Serviten in Mendrisio, sodann der Schule der Benediktiner in Bellinzona und dem Kollegium von Ascona, obwohl sie überall recht kleinliche Bemängelungen anbringen.

² L 57, 61, 65, 94, 102, 122 ; M 7, 22. Laut Contoreso des Staatsrats wiesen die Studienanstalten Tessins anfangs 1845 folgende Frequenzzahlen auf : Mendrisio (Serviten) 51, Lugano (Somascher, Gymnasium und Lyzeum) 107, Locarno (S. Francesco) 21, Ascona (ohne Scuolo elem. maggiore) 31, Bellinzona (Benediktiner) 55, Pollegio 44.

besser werden. Denn die Unwissenheit sei der gefährlichste Staatsfeind, der dem Despotismus Tür und Tor öffne und die Menschen zum Spielball der Tyrannei wie zum Opfer eigener Dummheit mache.¹ Das *Erziehungsgesetz* und das Schulreglement vom 10. Juli 1831 setzten eine dreiköpfige Aufsichtskommission über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen. Auch die höhern (d. h. Mittel-)Schulen sollten den Bezirksinspektoren unterstellt sein, welche mit der Unterrichtskommission Verordnungen über Lehrer, Lehrgegenstände, Schulbücher, «analytische Methode» usw. auch für die Gymnasial- und Industrieschulen erließ. Nebst den gewöhnlichen humanistischen und realistischen Fächern wurden auch Deutsch und Französisch, Astronomie, Chronologie, Mythologie, Logik, Metaphysik, Ethik, Anfangsgründe der Agrarökonomie und Elemente des öffentlichen und schweizerischen Rechts vorgeschrieben.²

Das «utopistische pompöse Programm», dem vorab der Regierungssekretär Stefano Franscini, der «Vater der tessinischen Schulen», sowie die italienischen Flüchtlinge Gebrüder Ciani zu Gevatter standen, kam wegen Mangel an Geld und Energie nicht zur Ausführung. Erst die radikale Putschregierung von 1839 traf Anstalten, die Beschlüsse von 1831 durchzuführen.³ Die 1841 gewählten Staatsinspektoren wurden mit der Inspektion sämtlicher Schulen betraut. Ein *neues Schulgesetz* wurde 1842 erlassen, dessen erster Artikel heißt: Die Oberaufsicht über alle höheren Schulen, es seien Real- oder humanistische, private oder öffentliche Schulen, geht an die staatliche Erziehungskommission über, die jährlich zweimal alle Schulen besucht. Der Leiter der Schule muß sich mit der Kommission wegen Ansetzung der Prüfungen verständigen; dabei hat der staatliche Inspektor laut Regierungserlaß zu präsidieren.⁴

Diese Bestimmungen wurden 1846 zum Teil ergänzt und erweitert

¹ Atti e risoluzioni del Gran Consiglio 1830, Discorso del Landamano reggente (Quadri).

² «Terza raccolta delle Leggi e Decreti del Cantone Ticino.» Vol. I, 1832, p. 422 ss.

³ Es mag daran erinnert werden, daß der «Putsch» von 1839 eigentlich durch das radikale Schützenfest in Ascona eingeleitet wurde, dann am 7. Dezember zum Sturz und zur Gefangennahme der Regierung führte und mit der skandalösen Verurteilung der konservativen Mitglieder, sowie nach dem Gegenputsch mit dem Todesurteil über vier Gegner endete (*Gubler*, «Gesch. des Kts. Tessin 1830–1841», S. 147 ff.).

⁴ Atti del Gran Consiglio 1841. Terza raccolta delle Leggi V, p. 154, 159. — Zu gleicher Zeit wurde die Inventarisierung und Beaufsichtigung der Klöster angeordnet, «um die Verschleuderung des Vermögens zu verhüten». Atti, p. 369.

durch ein *Regierungsdekret*, das für die höhern Schulen als Lehrfächer festsetzte: Alte und neue Sprachen, Geschichte und Geographie, Elemente der Mathematik und Naturwissenschaften, und am Schluß noch Religionslehre. Es forderte für alle Lehrer ein Zeugnis über sittliches Wohlverhalten, und ein Diplom der Lehrbefähigung, von den Schulvorständen Vorlegung der Hausordnung und des Studienplanes und drohte bei Unterlassung mit Geldstrafen, Absetzung und sogar Verbannung. Als Befugnisse der Unterrichtskommission werden genannt: Vornahme der Klasseneinteilung, Bestimmung des Lehrstoffes und der Lehrbücher und Entscheidung aller wichtigen Schulangelegenheiten.¹ Alle Vorstände der Mittelschulen wehrten sich insbesondere gegen die Unterstellung unter die Inspektoren der Primarschulen, die Gymnasialleitungen insbesondere gegen die starke Beschränkung des Lateinunterrichts, welche die Kommission 1847 in einem «Reglement voll von Widersprüchen und Ungereimtheiten» verfügt hatte (L 11, 60, 91).

Zwar erließen die Gewalthaber ihre Verordnungen im Namen der Freiheit und angeblich auf Verlangen des Volkes; in Wirklichkeit standen hinter ihnen nur die radikalen Minderheiten der Schützenvereine, «Carabinieri», welche das Volk terrorisierten, die Wahlen machten und die Regierung am Ruder hielten. Über die Proteste und Petitionen der Mehrheit ging man hinweg, ja bestrafte sie als rebellische Kundgebungen (M 23).

Die Unterrichtskommission verlangte 1843 vom Rektor Materni ein Verzeichnis der Lehrer und der Schüler, sodann die Anstalts- und Studienordnung, sowie Auskünfte über die Bibliothek und den ökonomischen Stand. Er beantwortete die gestellten Fragen mit Ausnahme des letzten Punktes, weil weder das Gesetz noch die Regierungsverordnung eine Einmischung in die Ökonomie vorschreibe (L 40). Als bei der Schlußprüfung im August 1843 der Abgeordnete des Erziehungsrates, Pioda, den Vorsitz verlangte, machte ihn der Rektor höflich aufmerksam, daß dieser im päpstlichen Kolleg nur dem Bischof oder seinem Stellvertreter gebühre. Doch Pioda erwiderte barsch, die Regierung anerkenne im Kanton keine Autorität, die über ihr stehe und bestand auf seiner Forderung. Um Streit und Skandal zu vermeiden, gab der Rektor nach, «ohne Präjudiz für die Zukunft», erließ aber einen Protest an die Regierung (L 45). Im folgenden Jahre wollte

¹ Raccolta delle leggi e decreti, IX, p. 5.

die Kommission plötzlich kurz vor Schulschluß die bereits festgesetzten und bekanntgegebenen Prüfungstage verschieben. Der Rektor erklärte dies für unmöglich und hielt die Prüfung ohne Regierungsvertreter ab (L 68). An Ostern 1848 verlangte die Kommission unversehens, es sollten keine Semestralprüfungen mehr abgehalten werden; auf Weisung des Bischofs aber hielt man die Osterprüfungen ab, um so mehr, weil auch das staatliche Gesetz sie vorschrieb (L 98).¹

Mehrere Jahre schwiebte man bezüglich des Schicksals der religiösen Anstalten in Ungewißheit. Einiges Vorgehen der kirchlichen Kreise wurde durch die Radikalen unterbunden. Materni machte Vorstellungen, stattete Besuche bei einflußreichen Mitgliedern der Regierung ab. Man gab ihm gute Worte; er glaubte sogar den Hauptgegner Luvini gewonnen zu haben, obwohl die Regierung gerade in diesen Jahren jede freie Regung und Meinungsäußerung der kirchlichen Partei unterdrückte, kirchlich treue Priester verfolgte, entsetzte und verbannte (L 61 ff., M 11 ff.).

Der Bischof von Como und in seinem Auftrag der Rektor protestierten zwar gegen die vielfältigen *Einmischungen* der Regierungsorgane. So wollte der Oberhirte nichts wissen von der Schweizergeschichte eines Zschokke und von der Weltgeschichte eines Curti (L 76, 85); man verwahrte sich anfänglich gegen die Forderung, die Befähigungsausweise der Lehrer, die Studienpläne und Anstaltsstatuten vorzuweisen; doch wich man zuletzt der Gewalt, um es nicht zum offenen Konflikt kommen zu lassen. Man fügte sich der Verordnung, Unterricht in der deutschen und französischen Sprache einzuführen (L 100). Die 1841 erlassene Vorschrift des *militärischen Unterrichts* hielt der Bischof zuerst für einen schlechten Witz und wollte ihn im Seminar zu Ascona so wenig wie der Erzbischof von Mailand in Pollegio zu-

¹ Viel entschiedener lehnte der Erzbischof von Mailand, Kardinal Gaisruck, jede Einmischung der Regierung in die Leitung und den Betrieb des Seminars von Pollegio ab. Als Rektorat und Professoren den kantonalen Inspektoren den Eintritt verwehrten, wurden diese ihrer Stelle entsetzt und verbannt, worauf der Kardinal das Seminar für geschlossen erklärte. Doch die Unzufriedenheit des Volkes und die Verlegenheit der Regierung führten am 4. Okt. 1846 zu einem Übereinkommen zwischen dem erzbischöflichen Bevollmächtigten Jos. Caspari und der Regierung, wo das Recht des Erzbischofs auf das Seminar anerkannt, dagegen auch der tessinische Lehrplan angenommen wurde. Über die staatliche Inspektion ging man stillschweigend hinweg. (S. Winkler, *Der Visitationsstreit um das Seminar bei Pollegio, « Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch. » XV, 1821, S. 88 u. 183.*) Als 1851 wieder Einführung der militärischen Übungen verlangt wurde, widerstand der neue Erzbischof Romilli ebenso standhaft und schloß das Seminar (M 18).

lassen (L 73, 74). Die Sache blieb dann Jahre lang liegen. Ein Ereignis brachte ihn wieder in Anregung.

Der *Sonderbundskrieg* ging in Ascona still vorüber. Die Radikalen spien Feuer und Flammen gegen die sieben katholischen Kantone, diese « Hochverräter, die uns das heilige Erbe Tells rauben wollen ». Im Kolleg war man vorsichtig in Wort und Schrift. Nur ein Professor, Pietro Pancaldi, mußte als Feldkaplan mit den Truppen an den Gott-hard ziehen. Den einfachen Leuten machte man weis, die Urner wollten wieder das Livinental erobern, es gelte, den Kanton gegen einen ungerechten Angriff zu verteidigen.

Nach der schmählichen Flucht der Truppen vor den anrückenden Urnern von Airolo bis Bellinzona wetterte man über Verrat und ließ die Wut an den Konservativen aus. Den Studenten des Kollegs, welche in jugendlichem Übermut spöttische Kritik an der Haltung der Patrioten geübt hatten, wollte man sogar einen Prozeß anhängen (L 94, 101).¹

Die *militärischen Übungen* wurden jetzt strenge unter Straf-androhung vorgeschriven. Der ernannte « Oberbefehlshaber » Pasini erschien mit zwei Instruktoren und einem Tambour im Kollegium und nahm die Übungen auf. Die Schüler mußten in eigener militärischer Uniform erscheinen ; der Staat lieferte die Gewehre. Die Erfolge entsprachen keineswegs dem großartigen Pomp. Die Wichtig-tuerei Pasinis reizte die jugendliche Schalkhaftigkeit zu losen Streichen ; er fühlte sich in seiner Würde verletzt und verlangte von der Regierung für diese Insubordination militärischen Strafvollzug. Diese aber gab ihm die Weisung, « die stolze Haltung und den schroffen Kasernenton zu mäßigen ». ²

Die angeordneten *Schulvisitationen* sollten nur den Beweis erbringen, daß die kirchlichen Schulen minderwertig seien. Trotz aller Voreingenommenheit der Inspektoren gelang es nicht. Der regierungs-freundliche Kanonikus Ghiringhelli von Bellinzona war beim Schluß-examen 1848 mit den Leistungen vollauf zufrieden (L 100). Als der Revolutionär Ciani 1849 einmal unangemeldet eine Schulvisitation

¹ So hatte man schon vor dem Krieg die vom bischöflichen Generalvikar angeordneten Gebete um den Frieden als gefährliche Aufreizung verboten (*Weinmann*, Geschichte des Kts. Tessin in der späteren Regenerationszeit 1840-1848, S. 266 ff.).

² M 16 ff. Atti del Gran Cons. 1852. Bei den Schlußprüfungen 1852 wollte Pasini beim Mittagsmahl den Gästen eine Parade seiner « Soldaten » vorführen. Da vergaß der Rektor absichtlich, ihn zum Essen einzuladen, und die Gelegenheit, eine Probe seiner Kunst zu zeigen, fiel dahin (M 19).

vornahm, hatte er nichts auszusetzen, nur empfahl er den Studenten angelegentlich die Pflege der italienischen Sprache und der Gymnastik (L 112). Trotz alledem wurden die Gegner nicht müde, die kirchlichen Anstalten herunterzumachen : ihr Unterricht tauge nichts, die Methode sei veraltet, die Realfächer werden ungenügend gelehrt ; man müsse die klerikalen Schulen verweltlichen und ihre Güter einziehen, sonst werde es nicht besser.¹

Alle diese Maßregeln zielten daraufhin, die völlige Unterdrückung der kirchlichen und klösterlichen Anstalten vorzubereiten. Auch die Zeitereignisse mußten dazu dienen. Der Sonderbund sollte mit der tessinischen Geistlichkeit im Einverständnis gewesen sein. Die revolutionären Bestrebungen Jungitaliens fanden zahlreiche Freunde und Helfer im Tessin. Nach Niederwerfung des Aufstandes in Oberitalien flüchteten zahlreiche italienische Revolutionäre in den Kanton und fanden bei Gesinnungsgenossen gastliche Aufnahme, schürten von da aus den Aufruhr im Nachbarland, errichteten Werbe- und Waffenlager und organisierten Freischarenzüge. Nur langsam und widerwillig fügte sich die Regierung den Beschlüssen der Bundesversammlung, die unruhigen Flüchtlinge auszuweisen, die andern in die innere Schweiz abzuschieben. Man pochte auf die kantonale Souveränität. Ja die ärgsten Wühler wollten sogar mit den « freien Staaten Italiens » ein Schutz- und Trutzbündnis abschließen, und Staatsrat Fogliardi eröffnete im Großen Rat, man stehe deswegen bereits seit einiger Zeit mit König Karl Albert in Verhandlung ; die schweizerische Neutralität gebe nur das Recht, neutral zu sein, lege aber nicht die Pflicht auf, sich neutral zu verhalten. Diesen unbesonnenen Elementen, die bald die Schweiz in gefährliche Abenteuer gestürzt hätten, mußten die Bundesbehörden mit ernsten Drohungen entgegentreten. Dem frechen Treiben gegenüber verfügte der Gouverneur von Mailand, General Radetzky, die Sperrung der lombardisch tessinischen Grenzen, den sog. *Blocco*. Der tessinische Staatsrat wollte sich rächen durch Ausweisung aller lombardischen Staatsangehörigen in den tessinischen Klöstern, ohne ihnen Mitnahme einer Pension oder der eingebrachten Dotation zu bewilligen, worauf man in Mailand mit der Ausweisung aller Tessiner aus der Lombardei antwortete, eine schmerzlich empfundene Repressalie, die fast 6000 Per-

¹ M 9 ; Repubblicano 1851. Bei den Schlußprüfungen fragte Pioda, welchen Kasus das Wort « nondum » regiere, und behauptete : « den Akkusativ — so etwas sollte man doch wissen ». Bei den Prüfungen 1849 verhielt er sich still und blamierte sich wenigstens nicht (L 91, 117).

sonen traf. Die Not wegen Sperrung der Einfuhr aus Italien zwang endlich den Staatsrat, mit den lombardischen Behörden in Verhandlung zu treten; der Kanton zahlte für die ausgewiesenen Ordensleute eine Entschädigung von 150,000 Lire, worauf der Blocco aufgehoben und freier Personen- und Warenverkehr wieder gestattet wurde.¹

Diese demütigende Niederlage sollten Klöster und Klerus entgelten. Mehr denn früher verlangten die radikalen Kreise, besonders in den Hauptorten, die Aufhebung der religiösen Genossenschaften, « dieser Betrüger und Reaktionäre, welche nur von einem verblendeten Volksteil gehalten werden ». Die vom Großen Rate aufgestellten *Grundsätze über die Verwaltung der religiösen Korporationen* mußten durch Sendlinge überall verbreitet und empfohlen werden, gegenteilige Äußerungen wurden überschrien und oft gewaltsam unterdrückt. « Das unbestrittene Eigentumsrecht des Staates über religiöse Anstalten » wurde als Grundbedingung seiner Existenz und als allgemein anerkannter Rechtsgrund- satz ausgegeben. Heuchlerisch versicherte man, es handle sich nicht um eine Aufhebung, sondern um eine Reorganisation und Konzentration. Die Güter müßten der toten Hand entzogen und der öffentlichen Wohlfahrt zugeführt werden. Das sind die Grundsätze, welche im Mai und Juni 1848 die Aufhebung von neun Klöstern rechtfertigen sollten.²

Bedauerlich ist, daß mehrere Priester zum schweren Ärgernis des Volkes mit den ärgsten Kirchenfeinden Hand in Hand gingen und im Großen Rate wie im Volke für die kirchenfeindlichen Gesetze eintraten, so der Kanonikus Ghiringhelli von Bellinzona und der Pfarrer von Lottigna und spätere Apostat Bertoni. Als Bischof Romanò dieses Verhalten rügte und mit Zensuren bedrohte, erließ der Staatsrat ein Dekret gegen dieses Attentat und bedrohte jeden, der den bischöflichen Verordnungen und Zensuren Folge gebe, mit einer Strafe von 10,000 Lire.³

¹ La question du Tessin, Genève 1863. Weinmann, a. a. O. S. 308 ff. Raccolta delle leggi 1848; Atti del Gran Consiglio 1848 ff.

² Raccolta delle leggi 1848, p. 57; Atti del Gran Cons., Mai und Juni 1848, p. 648 ff.

³ Raccolta delle Leggi 1852. Der Staatsrat schützte die unbotmäßigen Priester, so den suspendierten und exkommunizierten Jakob Perucchi, der von einer Minderheit zum Pfarrer von Stabio gewählt, ohne kirchliche Sendung dort waltete und gegen den Willen des Bischofs und Nuntius von der Staatsgewalt in seiner Stellung gehalten wurde. Ebenso wurde der italienische Flüchtling Patucelli trotz kirchlicher Deposition als Pfarrer von Claro aufgestellt und dessen Anerkennung durch Strafen zu erzwingen gesucht (so wurden die Nonnen von S. Maria um 500 Fr. gebüßt, weil sie bei seinem Besuch nicht die Orgel gespielt),

Es verrät eine bedauerliche Kurzsichtigkeit mancher Kreise in Ascona, daß man in diesen Jahren, wo die Stiftungen und freien Schulen so gefährdet waren, noch den radikalen Wühlern und Drahtziehern in die Hände arbeitete. Als der Große Rat in « blindem Draufgängertum » 1844 die Gründung einer *Akademie* beschloß, nämlich eine philosophische und juridische Fakultät und eine Architekenschule umfassend, mit neun Professoren, bildete sich in Ascona ein Komitee mit Advokat Pasini an der Spitze. In glänzendsten Farben wurden den Gemeindebürgern die Vorteile, Ehren und Segnungen geschildert, wenn Ascona Universitätsstadt würde. So bot denn eine Deputation der Regierung das Kollegium zum gedachten Zwecke an und verfehlte nicht, alles hervorzuheben, was zu dessen Gunsten sprach: überaus mildes Klima auf der Halbinsel, herrliche Gebäude, die sich leicht erweitern ließen, große Gärten, bedeutende Kapitalien in Rom, die dem Staat zur Verfügung gestellt würden. Dem Bischof, welcher betonte, die Anstalt müßte ihrem Stiftungszweck erhalten bleiben, stellte man wiederholt in kindisch naiver Weise vor, wie das Gymnasium neben der Akademie fortbestehen und durch sie neue Blüte erhalten könnte; der Bischof möchte dem erhofften Glanz und Aufschwung Asconas nicht im Wege stehen, — bis er endlich ungehalten den Bittstellern erklärte, sie verstünden von der Sache nichts und hätten nichts anzubieten. Nebst der erbitterten Konkurrenz der Kantonshauptorte brachte die Finanzfrage das leichtfertig aufgeworfene Projekt zum Scheitern.¹

Auch in dieser kritischen Zeit stand Ascona von unbegründeten *Forderungen* und *Ansprüchen* ans Kolleg nicht ab. So sollte es die bisher von der Gemeinde geführte niedere Elementarschule (1. und 2. Jahrgang) auf eigene Kosten übernehmen. Ebenso wollte man die Räumung und Instandhaltung der Gemeindestrassen rings um das Kolleg diesem überbinden (L 75, 97). Um Ruhe zu haben, machte der Rektor den unüberlegten Vorschlag, diesen und ähnliche Streitpunkte durch die Regierung entscheiden zu lassen, was der Bischof entschieden ablehnte.²

Das größte Leid verursachte dem Oberhirten ein auf Anstiften des

bis der Intrusus wegen Unsittlichkeit das Feld räumen mußte. (*Memorie del Monastero di S. Maria sopra Claro* 1850 ff. — *Corrispondenza del Dipartimento d'Educazione* 1854 und 1856, 7. Juli.)

¹ *Weinmann*, Geschichte des Tessins 1840–1848. Arch. Coll. L 54 und 55.

² Ad L 75, 91. « Sie werden noch beim Weltgericht Forderungen und Ansprüche erheben », meinte der Bischof.

Sindaco Pasini am 2. Mai 1852 gefaßter Gemeindebeschuß, daß die *römischen Einkünfte*, statt sie den Studenten, die doch zumeist wohlhabenden Familien angehören, zuzuwenden, an sämtliche Patrizierfamilien verteilt werden sollten. Auch wurde er aufgefordert, von seiner bisherigen Verwaltung der Gemeinde Rechnung abzulegen. Pasini fälschte überdies das Gemeindeprotokoll, indem er als Gemeindebeschuß eintrug, die Stiftung Papio müßte «der ungerechten, lichtscheuen Priesterverwaltung» entzogen werden, was gar nicht verhandelt und beschlossen worden war.¹ Nachdem aber das Volk über die Tragweite des Beschlusses und die Absichten der Hetzer aufgeklärt war, nahm es am 24. Juni den Beschuß zurück und sprach dem Bischof den Dank und das Vertrauen aus «für die treue Sorge, die er dem Kollegium allezeit zugewendet» (L 40 ff., 46, 48).

Als im Aargau die Klöster 1841 aufgehoben wurden, gelüstete es die Machthaber im Tessin, gleiche Lorbeeren zu ernten. Der Große Rat gab den Tagsatzungsgesandten die Instruktion, der Aargauer Regierung freie Hand zu lassen. Als die Tagsatzung durch ihre «Nichteinmischung» die Bundesakte, die im Art. 12 den Bestand der Klöster garantierte, ungestraft verletzen ließ, war auch den Tessiner Klosterstürmern freie Bahn geschaffen. Es wurde behördliche Genehmigung, d. h. im Grunde Verweigerung der Novizenaufnahme und *staatliche Verwaltung des Klostervermögens* beantragt. Vorderhand wurde, wie oben bemerkt, die *Inventaraufnahme* «zur bessern Erhaltung der Klöster» beschlossen. Von allen Seiten regnete es Proteste; diese Volkskundgebungen sollten durch bestellte Petitionen um Aufhebung sämtlicher Klöster, «dieser Stätten der Betrüger und Reaktionäre», seitens der Karabiniervereine unwirksam gemacht werden. Man fand ein Gesamtvermögen von etwas über 5 Millionen Lire (gegen 3 Millionen Franken). Doch belief sich das Einkommen nur auf 135,000 L. (70,000 Fr.). Man mußte gestehen, daß die Verwaltung gut sei. Die Presse bearbeitete indessen die Öffentlichkeit: Die Klöster verkennen in Wohlleben und Nichtstun, hieß es (und doch verwehrte man ihnen die Haltung von Schulen und wollte die bestehenden Klosterschulen unterdrücken); die Übungen der Frömmigkeit nützen nichts, die Zeiten mystischer Beschaulichkeit seien vorbei; man solle das Vermögen der toten Hand,

¹ Pasini hatte unter verblümter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Versammlung einberufen, die schwach besucht war. Seinen Getreuen schwatzte er vor, der Bischof nenne sich Herr und Eigentümer der Anstalt, indem er patronus (Schützer) kurzweg mit padrone (Herr, Eigentümer) übersetzte.

das jetzt unfruchtbar daliege, für gemeinnützige Zwecke, für Unterricht und Wohltätigkeit verwenden. Das waren Vorboten für die kommende Aufhebung (Weinmann, S. 200 ff.).

Schon das Gesetz über die religiösen Genossenschaften von 1846 hatte die Klöster ganz unter staatliche Bevormundung gestellt und ihnen einen weltlichen Verwalter vorgesetzt; ebenso wurde jede Vermögensverwendung ohne behördliche Genehmigung als Verbrechen erklärt (Raccolta delle leggi, 19. Januar 1846).

Die Kosten des ruhmlosen Tessinerfeldzuges an den Gotthard, 1847, die von der neuen Bundesverfassung geforderte vermehrte Ausrüstung und Ausbildung des Militärs, sowie der Wegfall mancher Einnahmen aus Zöllen, Weggeldern, Posten, brachten die kantonalen Finanzen völlig aus dem Gleichgewicht. Die Kosten sollten die Klöster tragen. Aus den Beratungen des Großen Rates und den Berichten des Staatsrads und der Kommission, die in ihrer Breite und in ihrem Ton lebhaft an die Debatten der Jakobiner, 1792, und des gesetzgebenden Rates der Helvetik, 1798, erinnern, ging *das Gesetz* vom 30. Juni 1848 hervor, dessen Hauptbestimmungen lauten: Die Güter der Klöster und anderer religiösen Genossenschaften sind Eigentum des Staates. Der Erlös der verkauften Klostergüter dient zur Amortisierung der öffentlichen Schuld, die Gebäude werden, soweit geeignet, zu öffentlichen Zwecken, die Erträge der eingezogenen Kapitalien zur Pensionierung der säkularisierten Klosterinsassen, zur Errichtung eines Bistums und zu Zwecken der Erziehung und Wohltätigkeit verwendet.¹ Durch Großratsbeschuß wurde acht Klöstern das Todesurteil gesprochen, die Aufhebung der

¹ Die Verhandlungen brachten sonderbare Blüten der Rechtsauffassung zu Tage: Die Klöster sind Eigentum des Staates, die Insassen sind nur Nutznießer auf Wohlverhalten hin. Der Ausdruck in Legaten: « Ich vermache und hinterlasse der frommen Genossenschaft N. N. », bedeutet eigentlich: Ich vermache dem Staat. Das Eigentumsrecht des Staates über die Klöster ist unbestritten eine Grundbedingung seiner Existenz. Der Staat, welcher das altum dominium über alles Eigentum besitzt, kann es verwenden, wo es das öffentliche Wohl erheischt. Die Klöster sind entweder reich — und das ist gegen das Evangelium — oder arm — dann fallen sie dem Volk zur Last. Sie verbreiten Aberglauben, Unfrieden, dem herrschenden System abgeneigte Ideen. Eine Mitwirkung oder Erlaubnis der Kirche zur Verminderung oder Umwandlung der Klöster wolle man nicht — das wäre gegen die Würde und Souveränität des Staates. Übrigens habe ja das Ministerium in Rom selber die Klöster aufgehoben (die Revolutionsjunta 1848, die Pius IX. verjagte). Früher war Unwissenheit das Idol, dem man Weihrauch streute, von nun an marschiere Bildung und Wissenschaft unter dem glorreichen Banner des Staates!

übrigen vorbereitet.¹ Vorsorglich hatte die Regierung schon im April die *Kapitaltitel* und alle einzufordernden Guthaben abverlangt und zu väterlichen Handen des Staates genommen. Den noch bestehenden Klöstern wurde nur ein geringer Personalstand erlaubt (den Kapuzinern je 4 bis 5 Patres und ein Laienbruder, den Somaschern 12, den Serviten 8, den Benediktinern 8, den Frauenklöstern je 15 Insassen und ihnen eine Sonderabgabe von $\frac{1}{6}$ bzw. $\frac{1}{7}$ ihres Einkommens an den Staat abverlangt. Die Novizenaufnahme wurde von der Bewilligung des Staatsrats abhängig gemacht; die Kandidaten mußten 3000 Lire, in Frauenklöstern 8000 Lire mitbringen und ein Alter von 23 bzw. 21 Jahren haben. Die ausgetriebenen Mönche und Nonnen erhielten je nach dem Alter eine Pension von 360 bis 900 Lire (190-470 Fr.). Nichttessiner nur ein Reisegeld bis in ihre Heimat.

Doch war *der Ertrag* des geraubten Klosterbesitzes bei weitem nicht so hoch, wie man erwartet hatte. Gläubige Katholiken kauften die Klostergüter nicht; man schlug sie oft für Schleuderpreise systemsgetreuen Anhängern zu. Wie überall, blieb allzu viel an den Fingern der Liquidatoren und Verwalter hängen. Kapitalien verschwanden, Zinsen und Guthaben wurden von Regierungsfreunden lässig eingefordert und noch lässiger bezahlt. Die Staatsrechnung von 1852 verzeigt z. B. an eingezogenen Klosterkapitalien 401,824 Lire. Die Einnahmen des Jahres belaufen sich auf 131,955 Lire, wovon 56,500 aus verkauften Gütern, Möbeln und zurückbezahlten Kapitalien; von den Ausgaben 104,595 Lire entfallen fast 50,000 (49,993) Lire allein auf Liquidatoren und Verwalter.²

Auch nach den sich mehrenden Eingriffen der Regierung in den

¹ Aufgehoben wurden die Klöster 1. der Minoriten in S. Maria degli Angeli in Lugano; 2. der Zoccolanti in S. Maria delle Grazie in Bellinzona; 3. u. 4. der Franziskaner in S. Francesco und Madonna del Sasso, Locarno; 5. der Ursulinen in Mendrisio; 6. der Benediktinerinnen in Lugano; 7. der Augustinerinnen in Lugano; 8. der Ursulinen in Bellinzona. S. Maria sopra Claro, das auch auf der Liste stand, wurde verschont, aber dessen Güter vom Staat verkauft, und der noch gelassene Wald barbarisch abgeholzt. Vorgesehen war auch die Aufhebung der Klöster der Serviten in Mendrisio, der Somascher in Lugano, der Kapuziner in Mendrisio und Locarno (Atti del Gran Consiglio und Raccolta delle Leggi 1852).

² Weinmann, a. a. O. — Memorie del Monastero S. Maria sopra Claro 1859. — Libro Mastro del Cantone Ticino 1852. — Auf die Interpellation im Großen Rat, warum die Kapitalien der religiösen Korporationen seit 1853 bis 1864 von 482,000 Fr. auf rund 328,000 Fr., also um 154,000 Fr. zurückgegangen, konnte der Staatsrat keine befriedigende Auskunft geben. (Atti del Gran Cons. maggio 1864, p. 115.)

freien Unterricht, die seit dem Erziehungsgesetz von 1846 sich immer noch verschärften, und trotz der Unterdrückung des freien Wortes in der Presse und der freien Meinung bei den Wahlen durch Carabinieri u. a. Wühler, trotz dem stürmischen Drängen der äußersten Linken nach Verweltlichung des Unterrichts, bewahrte Rektor Materni einen zuversichtlichen Optimismus. Zwar geiferte die radikale Presse immer wütender gegen die kirchlichen Lehranstalten und verlangte, daß man sie den «geistlichen Parasiten» aus den Händen nehme; zwar forderte 1851 die Unterrichtskommission, gestützt auf einen ganz unmotivierten Artikel des Repubblicano, wonach «im Kolleg die Fächer oberflächlich gelehrt, die Examen ganz schlecht ausgefallen seien (im Widerspruch zum amtlichen Schulbericht) und alles in wissenschaftlicher und disziplinärer Beziehung drunter und drüber gehe», den Rektor auf, ungesäumt Ordnung zu schaffen, gab sich dann aber mit seiner kategorischen Erwiderung zufrieden. Immer noch, wo man allerseits dem Kollegium das Totenglöcklein läutete, selbst wo die nächsten Vorbereitungen zur Aufhebung getroffen wurden, nährte er Hoffnung auf Erhaltung; denn die Regierung zeige günstige Gesinnung, die Mehrheit des Großen Rates sei gegen die Aufhebung und vier Fünfteile der Bevölkerung sei wirklich gut (M 9, 10, 12, 30, 44). Deshalb gab er auch der Mahnung guter Freunde kein Gehör, die Kapitalien in Ascona zu sichern und die Weinvorräte anderswohin zu versorgen (L 106).

Die Hoffnung auf einen guten Ausgang setzte Materni auch auf das völlige Versagen eines *pädagogischen* Experimentes der Regierung. Als im Jahre 1842 auf verschiedene Anklagen hin das Franziskanerkloster in Locarno aufgehoben werden sollte, anerbte es sich, auf eigene Kosten eine höhere Schule mit graduierten Lehrern zu unterhalten. Das Angebot wurde angenommen, die provisorische Aufhebung widerzurufen. Doch die von der Unterrichtskommission als Musteranstalt ausposaunte Konkurrenzanstalt in S. Francesco fand kein Zutrauen. Die Lehrer waren flüchtige italienische Revolutionäre. Die Humanität wie die Rhetorik zählten 1850 nur je zwei Schüler (gegen 45 in Ascona); das Konvikt konnte nicht eröffnet werden, weil sich niemand meldete. Die betreffenden Väter sandten ihre Söhne dorthin nur auf einen Druck von oben. Der Sindaco von Locarno schrieb, er werde seinen Sohn nächstes Jahr von dieser Staatsanstalt wegnehmen und wieder, wie vorhin, nach Ascona senden, wo er eine bessere Disziplin finde. Auch

1851 stieg die Zahl der Schüler kaum über ein halbes Dutzend (7) und darunter fanden sich zweifelhafte Elemente.¹

Schon am 1. Dezember 1851, dann wieder am 20. Februar 1852 wurde, wohl auf Bestellung hin, die *Säkularisierung des gesamten Unterrichts* vorgeschlagen und der Staatsrat mit der Ausarbeitung des Gesetzes beauftragt.² Die Diskussion zeitigte recht sonderbare Äußerungen gewalttätiger Anmaßlichkeit: Der Staat hat das direkte dominium über alle Lehr- und Erziehungsanstalten, mögen sie religiösen Korporationen, Diözesanfundationen oder Stiftungen angehören; die religiösen Korporationen, ehemals hochverdient um Bildung und Zivilisation, haben sich überlebt und sind rückständig; sie sind unfähig, mit gestutzten Flügeln ihren Flug zu höhern Regionen der Wissenschaft zu nehmen, weil sie immer noch in den Fesseln liegen, von denen das XVI. Jahrhundert Befreiung gebracht; die Schweiz, so frei, so blühend inmitten von stumpfsinnigen Nationen, verdankt ihren Fortschritt und ihre Bildung der Verweltlichung des Unterrichts (Polar). Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft; diese dürfe deshalb nicht in die Nebel der Unwissenheit und des Aberglaubens eingehüllt sein. Der Vater dürfe wohl die ersten Schritte des Sohnes leiten; dann aber gehöre dieser dem Staate (Battaglini).³

Zum Voraus traf die Regierung ihre Maßnahmen, damit ihr die Beute der Säkularisation nicht entgehe. Ohne vorherige Anzeige erschien am 6. März 1852 der Staatsrat Rusconi-Orelli in Begleitung von zwei Soldaten und nahm mit dem Sindaco Pasini vom 6. bis 8. März das *Inventar* des Kollegiums auf. Der Rektor wich der Gewalt unter Protest. Man fand an inländischen Kapitaltiteln 14,606 Lire milan. (10,520 Fr.); sodann ziemlich gute Haus-, Schul- und Kücheneinrichtung und ordentlich Vorräte (z. B. 230 Brenten — zirka 110 Hektoliter-Fassung, jedoch nur 35 Brenten — 15 Hektoliter — Wein, der sogleich versiegelt wurde). Kirche und Sakristei waren gut versehen. Außer dem weiten Garten und dem kleinen Viehstand wird noch ein auswärtiges Grundstück im Wert von 1856 Lire aufgeführt. Das Personal bestand aus sechs Geistlichen, 4 Bedienten und 35 internen Studenten, von denen 8 Freischüler waren. Bezuglich der römischen Fonde konnte der Rektor nur soviel mitteilen, daß sie in Verwaltung des Bischofs sind, und daß

¹ Weinmann, a. a. O. S. 200 ff. Arch. Coll. L 106; M 7, 10, 57. — Mit Recht konnte Materni sagen: Das Licht von Locarno verdunkelt unsere Schule nicht.

² Atti del Gran Consiglio 1851 u. 1852.

³ Atti del Gran Consiglio 1852, p. 620 ff., 673.

ein Agent in Rom die Erträgnisse einziehe. Die Rechnungsführung wurde in Ordnung befunden, die Rechnungsbücher dann konfisziert, so daß der Rektor am Ende des Jahres dem Bischof nicht Rechnung ablegen konnte (M 25 ff., 63).

In einem Ukas machte der Bezirkskommissär von Locarno den Rektor persönlich haftbar und verantwortlich für die Erhaltung sämtlicher im Inventar enthaltenen Vermögensbestandteile (M 35).

Mit den freundlichsten Worten lud die Regierung den Bischof ein, ein Verzeichnis der Vermögensbestände des Kollegs Ascona in Rom zu übergeben, um für sichere Verwaltung und Vermehrung desselben zu sorgen. Mit ebenso freundlichen Worten legte Romanò dar, daß er eigentlich nur Stellvertreter des höchsten Verwalters, des Papstes sei und ohne dessen Ermächtigung der Einladung nicht Folge leisten könne ; er werde übrigens ungesäumt nach Rom berichten (M 32 f.). Um jedem Mißbrauch vorzubeugen, wies er den Agent Capotondi in Rom an, durchaus niemand, auch nicht dem schweizerischen Konsul, Auskunft zu erteilen. Dasselbe tat der Kardinal Staatssekretär (M 29, 37).

Am 28. Mai 1852 wurde das *Gesetz* über die *Säkularisierung* der kirchlichen Lehranstalten vom Großen Rat mit 53 gegen 51 Stimmen angenommen. Umsonst hatten sich besonnene Männer auch der liberalen Partei gegen die gewalttätige Maßregel gewehrt.¹ Die Hauptbestimmungen lauten : Der Staat übernimmt den Gymnasial- und höhern Unterricht des Kantons. Die klösterlichen Genossenschaften und Anstalten der Serviten zu Mendrisio, der Somascher zu Lugano, der Benediktiner in Bellinzona, das sog. Seminar bei Pollegio und das Kollegium in Ascona sind als säkularisiert erklärt, und ihre Güter werden ausschließlich und für immer vom Staat verwaltet und für den gymnasialen und höhern Unterricht verwendet. Der Staat ist ermächtigt, jene Güter der genannten Genossenschaften, die für die neuen Schulanstalten nicht benötigt werden, nach Maßgabe des (Kloster-)Gesetzes vom 30. Juni 1848 zu veräußern. In jeder der genannten Ortschaften wird unter Aufsicht des Staates eine neue Unterrichtsanstalt errichtet und geführt.²

¹ Von Beroldingen z. B. betonte : In allen Anstalten des ganzen Kantons wurden bedeutende Verbesserungen eingeführt. Im Kollegium der Benediktiner zu Bellenz z. B. werden die obligaten und die freien Fächer sehr gut gelehrt ; das Institut der Serviten in Mendrisio ist empfehlenswert. (Atti del Gran Consiglio 1852, p. 669 f.)

² Raccolta delle leggi 1852, p. 60. Atti del Gran Consiglio, p. 743. Zur Durchführung wurde dem Staatsrat, 9. Juni 1852, unbeschränkter Kredit erteilt. (Atti, p. 1054.)

Am 9. Juni erfolgte dann ein Ausführungsgesetz für die *Neuordnung der staatlichen höhern Schulen*. Demnach wird in Mendrisio, Lugano, Locarno, Bellinzona, Pollegio und Ascona ein kantonales Gymnasium mit höherer Bürgerschule (*scuola maggiore*) errichtet. Die Konvикte in Ascona und Pollegio werden beibehalten und solche sonst noch errichtet, wo es der Staatsrat gut findet. Der Gymnasialkurs ist auf vier Jahre, die Bürgerschule ebenfalls auf vier Jahre in zwei Sektionen berechnet (setzte aber den Besuch der untern Abteilung der Bürgerschule voraus). Für denselben sind zwei Professoren bestimmt, wozu noch Hilfslehrer für die deutsche und französische Sprache, wie für Turnen und militärische Übungen kommen. Gehalte der Professoren, deren Wahl der Staatsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates vornimmt, 1000-1500 Fr. Eine Bibliothek für jede Schule. In Lugano wird ein Lyzeum mit drei Jahreskursen (entsprechend der heutigen 6., 7. und 8. Gymnasialklasse) eingerichtet mit fünf Lehrstühlen für Mathematik und Mechanik, Physik und Chemie, Naturgeschichte, Philosophie, Geschichte und Literatur. Zu diesen Gesetzesbestimmungen kam noch ein Schulreglement des Staatsrates.¹

Am 21. Juni wurden dem Rektor diese Gesetze und Beschlüsse mitgeteilt mit dem Befehl, alles zur Durchführung Nötige vorzubereiten (M 45, 52).

Eine Strafe bis zu 10,000 Fr. sollte jeden treffen, der es wagen sollte, gegen diese staatlichen Maßnahmen Rekurs zu ergreifen oder Petitionen einzureichen. Dennoch gab es Rekurse von allen Seiten. Leider konnte man sich nicht zu gemeinsamem Vorgehen verständigen, und so verlief die Sache im Sande. Gegen rekurrierende Gemeinden wagte die Regierung nicht vorzugehen, wohl aber gegen Einzelpersonen und besonders gegen Priester unter Beeinflussung und Umgehung der Gerichte.² Auch ein Rekurs und die Einsprache des Kts. Schwyz an die schweizerischen Oberbehörden in Bern, wo Franscini im Bundesrate saß und über Tessin referierte, fruchtete nichts

¹ Raccolta, p. 61 u. 185. Das Reglement bestimmt die Schulzeit, die Fächer, die Prämien, die Strafen und die Taxen : Immatrikulation am Gymnasium 5 Fr., Lehrgeld 8 Fr. (Bürgerschule 4 Fr.), Schulzeugnis 2 (1) Fr., Absolutorium 6 (3) Fr. Für das Lyzeum 10 Fr., Immatrikulation für Aufnahmeprüfung 6 Fr., Lehrgeld für jedes Fach 6 Fr. (8 Fr., wenn 6 und mehr Wochenstunden), Absolutorium 30 Fr.

² Arch. Coll. M 48 f., 52 f., 69. Über den Rekurs des Stiftes Einsiedeln und der Gemeinde Bellinzona, welche am Gymnasium Eigentumsrechte hatten, s. Henggeler P. Rudolf, Geschichte der Residenz Bellinzona, S. 157 ff.

(M 48 f., 55); ebenso wenig die Einsprache der österreichischen Regierung und der Bischöfe (M 70).¹

Nach Schluß des Schuljahres, am 7. August 1852, nahm Staatsrat Fogliardi formell *Besitz vom Kollegium*, wogegen der Rektor im Namen des Bischofs Protest einlegte. Die Helfershelfer wurden dabei fürstlich bezahlt (M 50, 52). Der bestellte Verwalter Pasini begann Mobiliar und Vorräte zu verkaufen, trotz dem eingelegten Protest der Gemeinde Ascona, denn jeder Verkauf trug ihm eine Provision ein. Die Kirchensachen und Kostbarkeiten wurden, wie es scheint, von der Regierung direkt zuhanden genommen und dann verschachert.² Nur der Wein wurde belassen zum Trost für die zahlreichen Liquidatoren und andere Verwaltungsorgane (M 52).

Wie bei der Klosterplünderung 1848, war das *materielle Ergebnis* aus den aufgehobenen Lehranstalten gering (Atti 1851, p. 957).³ Es

¹ Der Bundesrat entgegnete, die Schweiz habe 1806 auch nicht interveniert, als Österreich die Bistümer reorganisierte und Tirol von Chur trennte; auch habe Österreich das Collegium Helveticum aufgehoben (Napoleon!).

² Coll. M 52. Arch. arciv., 4. Nov. 1853. Noch erzählen die Leute, was sie von ihren Eltern gehört über die Wegnahme heiliger Gefäße u. a. Utensilien der Kirche, was mit der Schilderung des spätern Pfarrers J. B. Poncini, 1866, stimmt, daß nichts mehr vorhanden, alles sei pietätslos und sakrilegisch geraubt (N 9: *Qui nulla rimane, essendo tutto rubato empiamente e sacrilegamente*). Ein Inventar aus dieser Zeit schätzt das ganze Kircheninventar auf 2850 Fr. Eine spätere Aufnahme aus der Zeit des Mädcheninstituts findet die ganze Kirchen-einrichtung trotz verminderter Geldwert nur mehr 779 Fr. wert (N 10).

³ Staatsrat Fogliardi, der natürlich seinen gewöhnlichen Amtsgehalt fortbezog, reichte für die Visitation und Übernahme der Kollegien in Mendrisio, Ascona und Bellinzona eine Rechnung von 583 Fr. ein. Pasini erhält außer seinem Gehalt als «Verwalter des Kollegs» im Betrag von 600 Fr. noch eine Renumeration von 100 Fr., «weil er die militärischen Übungen mit Energie durchgeführt und dem Gesetz Achtung verschafft»; ebenso eine Gratifikation von 150 Fr. für seine «vorzügliche» Inventarisierung der Bibliothek. Er findet 1102 Bände. Die griechischen hatte er weggelassen, «weil sie keine Bedeutung haben» (d. h. weil er sie nicht lesen konnte); nur habe er ein Werk «Annales ecclesiasticae von Plutarch» darunter gefunden! — Als 1863 die kleine Bibliothek des «kantonalen Instituts» Ascona visitiert wurde, fand man alle Fenster zerbrochen und verlangte deren Herstellung, um die Bücher von weiterem Verderben zu bewahren. Für die Aufzeichnung der unbedeutenden Bücherei erhielt der Bevollmächtigte von der Regierung 150 Fr.; sein Gehilfe 100 Fr., — im Verhältnis zur Arbeit und zum damaligen Geldwert ein hoher Betrag (Corr. Dipart. Educ., 28. Dez. 1865). Für 572 Fr. hatte er Möbel verkauft; zur erhaltenen Provision von 157 Fr. verlangte er wegen der großen Mühe noch 100 Fr. Zulage. Der dem Kolleg gehörende Weinberg Ramosciorino hatte 1853 für 20 Fr. Maulbeerblätter und 300 Pfund Trauben geliefert. Pasini erkaufte ihn von der Regierung für 125 Fr., eigentlich sei er kaum 100 Fr. wert! (Reg. Prot. 1852, Nr. 8940, 9581; Arch. cant. IX, Nr. 57bis.)

fiel eben zu viel in die Hände der Verwalter und Liquidatoren. Statt sich an die Schuldigen zu halten, schob man andere vor. Die früheren Besitzer sollten Eigentum der Kollegien verheimlicht und so den Staat verbrecherisch bestohlen haben. Wie anderwärts, so förderte 1853 eine Hausdurchsuchung in der nunmehrigen Wohnung des Rektors Materni in Ronco nicht das Geringste zutage.¹ Einige Kultgegenstände waren schon früher (wohl vor der Inventarisation) vom Rektor dem Bischof, der sie angeschafft, übergeben worden. Die Regierung, welche davon Kenntnis erlangt, forderte deren Rückgabe. Offenbar dem Frieden zuliebe gab der Bischof nach.²

Mit Wehmut schieden Rektor und Professoren am 18. Juli von der Stätte ihrer bisherigen Wirksamkeit. Die Bevölkerung brachte ihnen mit Musik und Dankesworten eine Ovation. Auf Denunziation von Übelgesinnten war gleich der Distriktskommissär von Locarno bei der Hand, der in der spontanen Manifestation der Dankbarkeit eine revolutionäre Demonstration gegen Behörden und Gesetze sah, besonders da einige noch: Evviva il Collegio, abbasso il Governo! gerufen haben sollen. Die eingeleitete Strafuntersuchung scheint für die einzelnen keine weiteren Folgen gehabt zu haben, der Gemeinde aber wurde das hochbrigkliche Mißfallen ausgesprochen.³

(*Fortsetzung folgt.*)

¹ Arch. cant. Der Rektor wurde auch zur Verantwortung gezogen wegen anzüglicher Reden, welche die Studenten gegen die Regierung und den Verwalter Pasini geführt haben sollten (M 52).

² Protokoll des Staatsrates, 11. Aug. 1852, Nr. 8025. Das Gymnasium in Bellenz gehörte zum größern Teil dem Stift Einsiedeln, zum kleinern der Stadt. Natürlich machten beide ihre Eigentumsrechte geltend. Nach langen Verhandlungen mit den « Exbenediktinern von Einsiedeln » (bevollmächtigte Patres des Abtes Heinrich Schmid), Pius Regli und Ämilian Strebel, kam es 1855 zu einem Vergleich, wodurch Einsiedeln einen kleinen Teil seines Eigentums zurückhielt, der andere wanderte in die bodenlose Staatskasse. (« Protoc. del Cons. di Stato 1852–1855 ». Vergl. *P. Rudolf Henggeler*, Residenz und Gymnasium der Benediktiner in Bellenz, S. 157 ff.)

³ « Protocollo del Consiglio di Stato », 29. Juli 1852, Nr. 7833.

